



Femegerichtsbarkeit

Die Femegerichtsstätte

An der Erler Eiche war im Mittelalter ein **Freistuhl**, eine Gerichtsstätte der **Feme** (Veme). Die Steingruppe stellt die Nachbildung dieser Femegerichtsstätte dar. Auf dem Richtertisch, hinter dem der Freigraf saß, liegen die Wahrzeichen der Blutsgerichtsbarkeit: **Schwert und Strick**. Am Tisch sind im Rund Sitzsteine aufgestellt, in die die Namen der urkundlich überlieferten 8 Erler Freischöffen eingraviert sind. Über Femeiche und Femegericht informiert eine Dauerausstellung im Erler Heimathaus.

Gerichtsbarkeit im Mittelalter

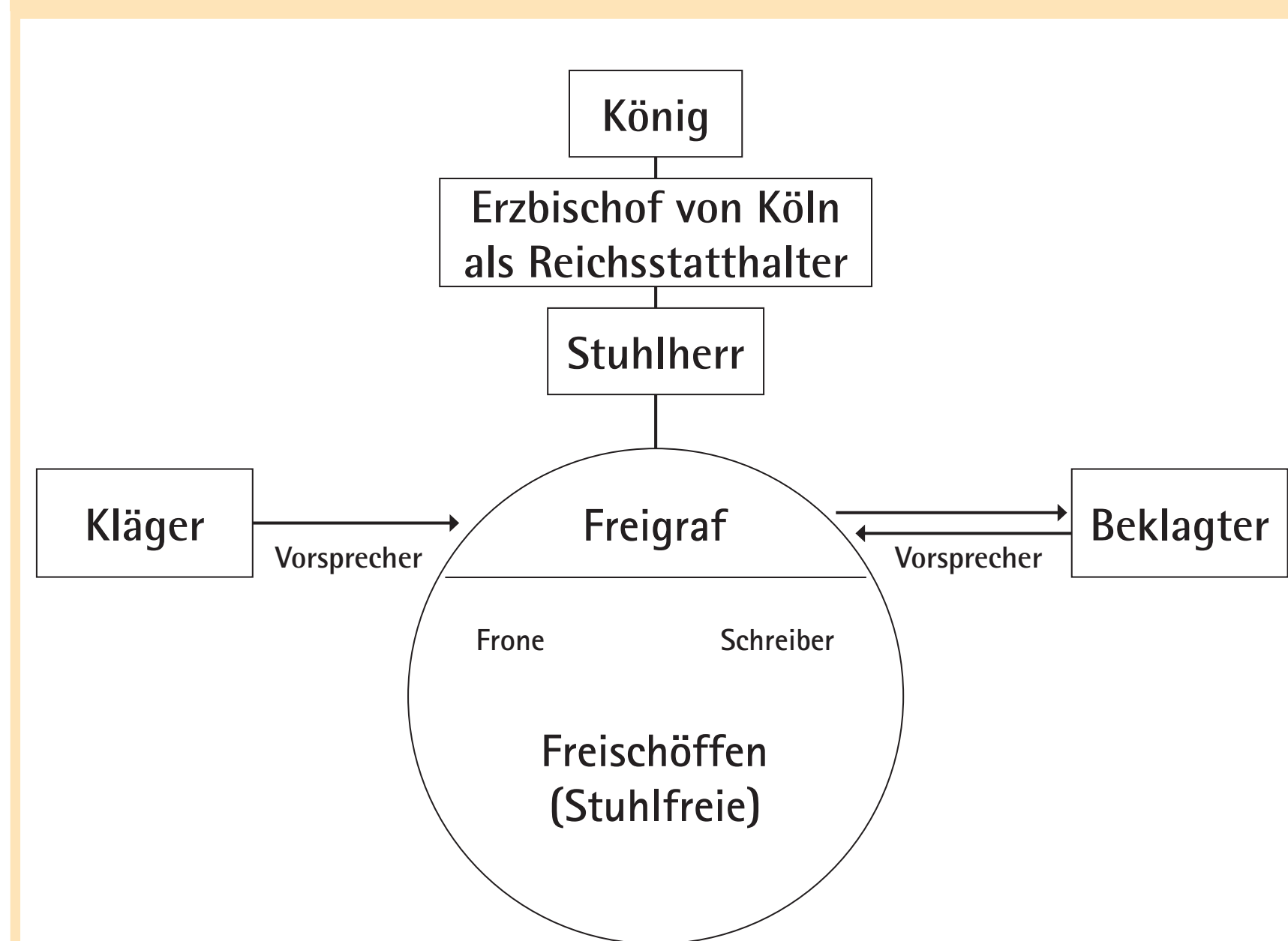
Die mittelalterliche Gerichtsverfassung war in Westfalen geprägt vom Nebeneinander von zwei Gerichten, den **Freigerichten** und den **Gogerichten**. Die Freigerichte waren Königsgerichte und hatten vor allem die **Hochgerichtsbarkeit** (Blutsgerichtsbarkeit) inne. Die Gogerichte waren Gerichte der Landesherren (Herzöge, Grafen, Fürstbischöfe) und für die **Niedergerichtsbarkeit** zuständig. Während anderswo die Landesherren die Hoheit über die gesamte Gerichtsbarkeit erlangten, bestanden die Freigerichte ab dem 13. Jh. in Form der **Femegerichte** in Westfalen weiter. Diese waren nicht mehr nur für feste Bezirke oder Personengruppen zuständig, sondern beanspruchten Zuständigkeiten im ganzen Reich. Die Blütezeit der Feme war im 14. und 15. Jh. Danach verloren auch die Femegerichte immer mehr Rechtsfälle und Zuständigkeiten (Blutsgerichtsbarkeit) an die Gogerichte.

Das Femewesen

Die Femegerichte richteten unter **Königsbann** (dem Recht des Königs). Die Erzbischöfe von Köln hatten seit 1422 als Reichsstatthalter die Aufsichtsbefugnis über die Feme. Inhaber der einzelnen Gerichtsbezirke, d. h. einer oder mehrerer **Freigrafenschaften** waren die **Stuhlherren**. Diese waren oft Landesherren, die die Freigrafenschaft ganz oder in Teilen an Lehnsträger weitergeben konnten. Zu einer Freigrafenschaft gehörten mehrere Freistühle, an denen ein Femegericht zusammentrat. Der Vorsitzende, der **Freigraf**, wurde auf Vorschlag des Stuhlherren vom König bzw. Erzbischof ernannt und nach Leisten eines Eides mit dem Gerichtsbannt belehnt. Die den Freigrafen umgebenden Richter waren die **Freischöffen**, deren Zahl nicht festgelegt war. Die Gerichtsverhandlungen des Femegerichts waren nicht öffentlich. Daher wurde es auch das stille oder **heimliche Gericht** genannt und die Freischöffen die **Wissenden**, da sie in die Geheimnisse der Femerechtsprechung eingeweiht waren und ein Schweigegelöbnis abzulegen hatten. Deswegen umgab schon im Mittelalter das Femegericht die Aura des Geheimnisvollen und Schrecklichen. Wurde zum Gericht noch eine Anzahl von Stuhlfreien (dem Gericht abgabenpflichtigen Bauern) hinzuge-



Das Soester Femegericht (Darstellung aus dem 15. Jh.)



Schematische Übersicht: das Femegericht

zogen, wurde es als offenes Gericht bezeichnet. Es gab über 300 westfälische Freistühle, an denen schätzungsweise 30.000 Freischöffen aus dem ganzen Reich vereidigt waren. Den Personenkreis des Femegerichts vervollständigten der Frone, der Bote und Gehilfe des Freigrafen, und ein Schreiber.

Die Femegerichtsverhandlung

Zu den **femewürdigen Tatbeständen** der Blutsgerichtsbarkeit zählten folgende Verbrechen: Raub und schwerer Diebstahl, Gewalttaten gegen die Kirche und Geistliche, Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung, Fälschung und Meineid. Daneben hatte die Feme oft auch die Befugnis **zivile Vorgänge des bäuerlichen Lebens** (z. B. Grundstücksverträge oder Streitigkeiten über Weg- und Flurgrenzen) zu entscheiden. Mit dem Niedergang der Feme reduzierte sich die Zuständigkeit auf Rüge- und Immobilienverfahren. Der Freigraf nahm die Klagen an, bereitete die Termine vor, leitete die Verhandlungen, verkündete das Urteil, urteilte aber selbst nicht mit. War die Klage femewürdig, bekam der Beschuldigte einen **Ladebrief**. Er kam in der Regel aber der Ladung nicht nach, sondern ließ sich allenfalls vertreten. Bei der Verhandlung, die unter freiem Himmel am Gerichtsstuhl stattfand, lag vor dem Freigrafen auf einem Tisch ein Strick und ein Schwert, auf das Kläger und Schöffen den Eid leisten mussten. Der Kläger selbst oder ein von ihm beauftragter Vorsprecher trug die Klage vor. Zeugenaussagen galten als Wahrheitsbeweis. Die Freischöffen fällten nach Beratung das Urteil. Der Schuldspruch der Blutsgerichtsbarkeit verhängte **Leibesstrafen** oder die **Todesstrafe**. Der Verurteilte war nun **vogelfrei** und jeder Freischöffe war aufgefordert das Urteil zu vollstrecken.

Der Freistuhl zum Assenkamp

Der Erler Freistuhl gehörte ursprünglich zur **Freigrafenschaft Heiden**, deren Stuhlherren, die Edelherren von Heiden, mit der Freigrafenschaft belehnt waren. Nach Teilung der Freigrafenschaft wechselte die Stuhlherrenschaft. Mit dieser belehnt waren zeitweise die **Herren von Raesfeld und Lembeck**. Letztere hatten in Erle auch die Gogerichtsbarkeit. Nur ein Fall einer Femegerichtsverhandlung in Erle ist aus dem Jahre 1441 dokumentiert: **die Verfemung der Brüder Diepenbrock** (siehe Tafel rechts). Allerdings ist davon auszugehen, dass im Laufe der Jahrhunderte viele Verhandlungen an diesem Freistuhl stattfanden. Aus späterer Zeit sind auch notarielle Verfahren bekannt, z. B. Eigentumsübertragungen und Erbverzichtserklärungen. Das letzte Dokument des Erler Femegerichts stammt von 1555.

Heimatverein Erle 2006